



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2025-GC-45

Zwischen Finanzdisziplin und Volkswille: Wo setzt der Staatsrat seine Prioritäten?

Urheber:	Dorthe Sébastien / Michellod Savio
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	12.02.2025
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	13.02.2025
Antwort des Staatsrats:	17.06.2025

I. Anfrage

Der Staatsrat hat kürzlich die Möglichkeit erwähnt, bestimmte Beschlüsse des Grossen Rates rückgängig zu machen, und sich dabei auf die Notwendigkeit berufen, die öffentlichen Ausgaben unter Kontrolle zu halten. Auch wenn die Vorsicht im Hinblick auf die staatlichen Ausgaben verständlich ist, so wirft dieses Vorgehen doch Fragen auf zum Gleichgewicht zwischen Finanzdisziplin und der Achtung demokratischer Entscheidungen.

Wenn Stimmenscheide des Grossen Rates, der vom Volk gewählt wurde, aus Spargründen abgeändert werden können, könnte der Staatsrat dann auch in Betracht ziehen, bei Abstimmungsbeschlüssen, die direkt aus einer Volksabstimmung hervorgehen, gleich vorzugehen? Anders ausgedrückt: Würde der Ausdruck des Volkswillens vollumfänglich respektiert, auch wenn «gespart werden muss»?

Wir sind dem Staatsrat dankbar, wenn er seinen Standpunkt dazu äussern und bestätigen könnte, ob seiner Meinung nach auch ein Volksentscheid aus Spargründen aufgeschoben oder neu geprüft werden könnte.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hält fest, dass er nie die Absicht hatte, Entscheidungen des Grossen Rates eigenmächtig rückgängig zu machen. Die Beschlüsse, die der Grosse Rat betreffend die Umsetzung parlamentarischer Vorstösse oder im Rahmen der Genehmigung von gesetzlichen Bestimmungen fasst, sind verfassungsgemäss selbstverständlich bindend für die Exekutive.

Im Rahmen des Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen scheinen jedoch alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sowohl im Grossen Rat als auch im Staatsrat, dazu verpflichtet, die Massnahmen zu finden, die für die Freiburgerinnen und Freiburger, das Staatspersonal und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler am wenigsten schmerzhaft oder am besten tragbar sind. In diesem Sinne hat der Staatsrat eine Liste der parlamentarischen Vorstösse mit finanziellen Auswirkungen erstellt, die sich derzeit in Bearbeitung befinden (entweder in der Phase nach der Einreichung oder der Phase zwischen der Annahme des Vorstosses durch das Parlament und der Vorbereitung seiner Umsetzung, die vom Grossen Rat noch nicht verabschiedet

wurde). Er unterbreitete diese Liste dem Büro des Grossen Rates, um es auf transparente Weise darüber in Kenntnis zu setzen, dass er diese Dossiers im Rahmen der Ausarbeitung von strukturellen Massnahmen prüfen würde, und um es einzuladen, dieses Thema zu diskutieren. Da das Büro diese Thematik jedoch nicht mit dem Staatsrat besprechen wollte, verzichtete er auf diesen Ansatz der in Behandlung befindlichen parlamentarischen Vorstösse.

Mit diesem Vorgehen wurde nicht beabsichtigt, die Vorrechte des Parlaments in Frage zu stellen. Es ging darum, die finanziellen Auswirkungen von Dossiers aufzuzeigen, die derzeit geprüft werden und sich nach der Ankündigung, dass eine Sanierung der Kantonsfinanzen erforderlich ist, in einem neuen finanziellen Kontext befinden. Dies damit der Grosse Rat sich in Kenntnis der Sachlage zu den Prioritäten positionieren kann, die gesetzt werden müssen, um den Verfassungsgrundsatz des ausgeglichenen Haushalts zu respektieren. In diesem Rahmen schlug der Staatsrat beispielsweise vor, anlässlich der Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) auf die Umsetzung der Motion 2023-GC-33 «Vorfrankierte Abstimmungscouverts für Freiburg» zu verzichten, ein Vorschlag, dem sich übrigens auch eine Mehrheit des Grossen Rates in der Märzsession 2025 anschloss.

Der Staatsrat verweist schliesslich auf das Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen, das am 30. April 2025 in die Vernehmlassung gegeben wurde. Von den zahlreichen Massnahmen, die vorgeschlagen werden, um die besorgniserregende Situation der Kantonsfinanzen in den kommenden Jahren bewältigen zu können, bezieht sich keine auf eine Entscheidung, die im Rahmen einer Volksabstimmung getroffen wurde.